



# Bekanntmachung

## Bebauungsplan für das Gebiet „Am Kapellenweg“

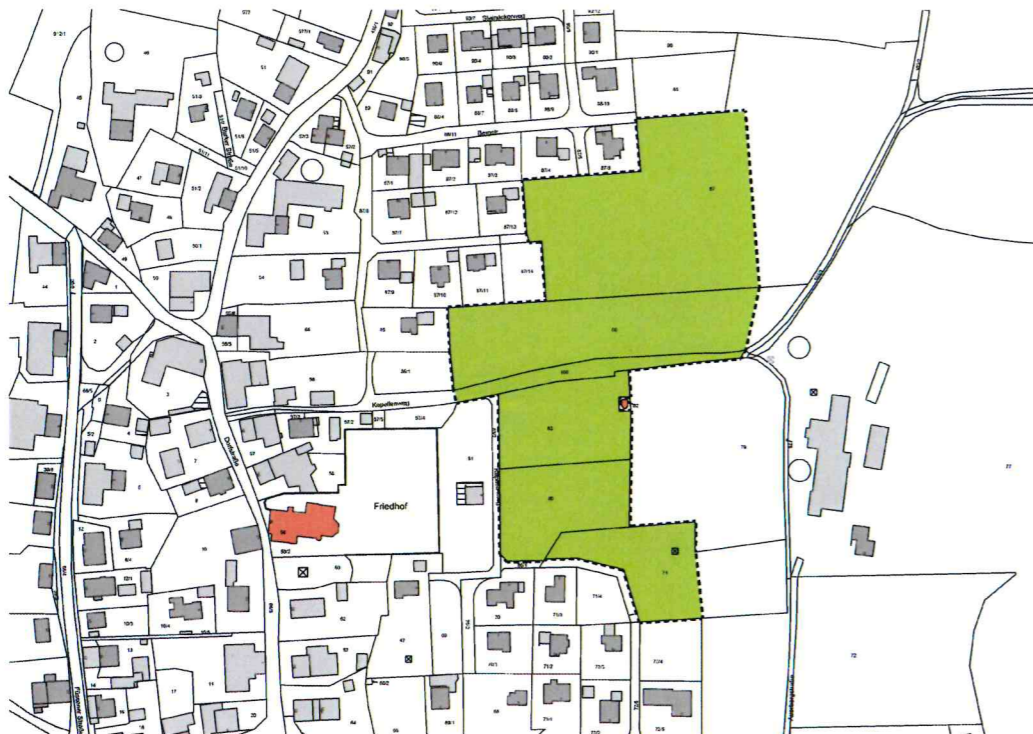
### Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

In seiner Sitzung am 30.08.2017 hat der Gemeinderat Stötten am Auerberg beschlossen, für das Gebiet „Am Kapellenweg“ im vereinfachten und beschleunigten Verfahren nach §13 b BauGB einen Bebauungsplan aufzustellen. Es soll ein reines Wohngebiet (WR) im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung entwickelt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans – bestehend aus einer Planzeichnung, einem Satzungstext und einer Begründung – wurde vom Ingenieurbüro Mühlegg & Weiskopf in 87640 Biessenhofen erarbeitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Osten von Stötten am Auerberg und umfasst mit einer Gesamtfläche von knapp 2,7 ha die Gesamtfläche der Flur-Nr. 83 sowie Teilflächen der Flur-Nrn. 71, 80, 86, 87 und 106 (Kapellenweg) der Gemarkung Stötten a. Auerberg.

Die Lage des Planbereichs ist aus der folgenden Übersicht zu ersehen:



Der Entwurf des Bebauungsplans „Am Kapellenweg“ in der am 06.12.2017 vom Gemeinderat Stötten a. Auerberg gebilligten Fassung und der dazugehörige Satzungstext mit Begründung liegen in der Zeit von

**Mittwoch, den 24.01.2018 bis einschließlich Montag, den 26.02.2018**

im Rathaus der Gemeindeverwaltung Stötten a. Auerberg, Füssener Straße 11, 87675 Stötten a. Auerberg während den üblichen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen stehen in diesem Zeitraum außerdem auch online unter [www.stoetten.de](http://www.stoetten.de) zur Verfügung.

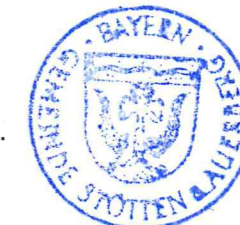
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gelten gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches.

Gemeinde Stötten a.Auerberg, den 15.01.2018

  
Ralf Grube  
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Stötten a.Auerberg und der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg

Angeheftet am: 16.01.2018  
Abgenommen am: 27.02.2018

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg

.....  
Unterschrift